

Einschreiben
vorab per E-Mail

Rundfunk und Telekom
Regulierungs-GmbH
z.Hdn. Herrn DI Martin Ulbing
Mariahilferstraße 77-79
A-1060 Wien

mobilkom austria AG & Co KG
Obere Donaustraße 29 A-1020 Wien
Mobil: +43 664
Tel.: +43 1 331 61 2173
Fax: +43 1 331 61 2159
E-Mail: d.muehlbacher@mobilkom.at

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
		RGZ 1526 - REG/02	12.12.2002

BETREFF: Konsultation Rückgabe genutzter Rufnummernblöcke

Sehr geehrter Herr DI Ulbing!

Die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH führt ein Konsultationsverfahren zum Thema „Rückgabe genutzter Rufnummernblöcke“ durch. In diesem Zusammenhang möchte die mobilkom austria AG & Co KG (künftig mobilkom) die Gelegenheit nutzen, ihre Ansichten und Positionen zu diesem Thema in die Diskussion einzubringen. Die nachfolgende Stellungnahme behandelt Themenschwerpunkte, die mobilkom in diesem Zusammenhang relevant erscheinen.

Im Zeitraum zwischen dem Verzicht und der Neuzuteilung eines Rufnummernblocks ist der jeweilige Rufnummernblock keinem Netzbetreiber zugeteilt. Aufgrund dieser Tatsache fehlt den Quellnetzbetreibern insbesondere im Hinblick auf eine Abrechnung allfälliger in diesem Zeitraum erbrachter Dienstleistungen ein „Gegenüber“. Mobilkom spricht sich somit jedenfalls dafür aus, dass die Quellnetzbetreiber selbst darüber entscheiden können, ob sie den Zugang zu dem kurzweilig keinem Netzbetreiber zugeteilten Rufnummernblock offen oder gesperrt halten. Halten die Quellnetzbetreiber den Zugang offen, resultiert daraus ein nicht unbeträchtliches wirtschaftliches Risiko im Hinblick auf die Einbringlichmachung von Forderungen. Es erscheint somit angebracht,

jedem Quellnetzbetreiber selbst die Entscheidung zu überlassen, ob er dieses Risiko auf sich nehmen möchte oder nicht.

Hinsichtlich der Anregung, die in das Merkblatt noch nicht eingegangen ist, dass eine Neuzuteilung auch rückwirkend mit dem Tag des Verzichtes durchgeführt werden kann, sofern dies beantragt wurde, erlaubt sich mobilkom festzuhalten, dass es in dieser speziellen Konstellation (rückwirkende Zuteilung eines Rufnummernblocks) für mobilkom vorstellbar ist, den Zugang zu diesem Block innerhalb einer kurzen Frist offen zu halten. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass die rückwirkende Zuteilung beantragt wurde und die Zuteilung binnen kurzer Frist nach Antragstellung erfolgt. In diesem Fall wäre auch das wirtschaftliche Risiko der Quellnetzbetreiber als gering zu betrachten, da absehbar ist, wem der Rufnummernblock wann zugeteilt werden wird.

Das oben dargestellte wirtschaftliche Risiko der Quellnetzbetreiber im Zeitraum zwischen Verzicht und Neuzuteilung wird sich hinsichtlich Rufnummern im Bereich (0)800, (0)810 und (0)820 manifestieren, da die Quellnetzbetreiber hinsichtlich der finanziellen Abgeltung ihrer Leistungen auf den Zielnetzbetreiber als Vertragspartner angewiesen sind. Im Fall der Rückgabe dieser Rufnummernblöcke ist der jeweilige Rufnummernblock aber keinem Netzbetreiber zugeteilt, wie schon oben ausgeführt. Keine Probleme erwartet sich mobilkom als Quellnetzbetreiber für geographische Rufnummern und premium rate services. Auch in diesen Fällen ist eine Verrechnung allerdings erst nach erfolgter Neuzuteilung des jeweiligen Rufnummernblockes möglich.

Hinsichtlich einer weiteren inhaltlichen Auseinandersetzung mit der gegenständlichen Konsultation verweist mobilkom auf die noch einzubringende Empfehlung des AK-TK, „Verhalten bei der Rückgabe bzw. Zuteilung genutzter Rufnummernblöcke“, welcher sich mobilkom anschließt.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Daniela Mühlbacher
Telekommunikations-
und Kundenrecht